

Verwaltungsvorschrift Nr. 1

Übernahme von Schulden

1. Regelungsgegenstand

Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Übernahme von Schulden zur Sicherung der Unterkunft, zur Behebung einer vergleichbaren Notlage sowie zur Abwendung drohender Wohnungslosigkeit nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II/SGB XII). Grundlage für diese Verwaltungsvorschrift ist die Ermächtigung der Verwaltung des Landkreises durch § 9 der Unterkunftsrichtlinie des Landkreises Nordhausen.

2. Grundsätze

Sofern Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht wird, können gemäß § 22 Absatz 8 SGB II auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Vermögen, welches nach § 12 SGB II zu berücksichtigen ist, ist vorrangig einzusetzen. Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden. Soweit nicht Leistungen nach § 22 SGB II für Unterkunftsbedarfe gewährt werden, kommt unter den ansonsten gleichen Voraussetzungen eine Geldleistung gemäß § 36 Absatz 1 SGB XII in Betracht, welche als Darlehen oder als Beihilfe gewährt werden kann. Die Übernahme von Schulden geschieht grundsätzlich per Verwaltungsakt.

3. Voraussetzungen

Zu den Schulden, die zur Sicherung der Unterkunft übernommen werden können, zählen unter anderem

- Rückstände bei der Miete oder den Betriebskosten gegenüber dem Vermieter,
- Schulden, die zu einer mit einer Wohnungslosigkeit vergleichbaren Notlage geführt haben.

Vergleichbare Notlagen sind

- die angedrohte oder eingetretene Sperrung der Versorgung mit Heizenergie,
- die angedrohte oder eingetretene Sperrung der Versorgung mit Haushaltsenergie (Stromversorgung),
- die angedrohte oder eingetretene Sperrung der Wasserversorgung und
- ähnliche Fallgestaltungen mit außergewöhnlicher Härte für die Betroffenen.

Gerechtfertigt und notwendig zur Sicherung der Unterkunft ist eine Schuldenübernahme nur, wenn damit eine Obdachlosigkeit des Hilfebedürftigen durch Verbleib in der bisherigen kostenangemessenen Unterkunft nachhaltig verhindert werden kann.

Die Schuldenübernahme als kommunale Leistung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn

- die bisherige Wohnung unangemessen im Sinne der Unterkunftsrichtlinie ist,

- es wiederholt zu Schulden gekommen ist, die auf das Verhalten des Hilfebedürftigen zurückzuführen sind, und ein Wille zur Verhaltensänderung nicht erkennbar ist,
- die Rechtswirkungen einer außerordentlichen Mietvertragskündigung sich nicht mehr vermeiden lassen,
- die Zahlungsrückstände offensichtlich in Erwartung einer Leistung zur Schuldenübernahme herbeigeführt wurden,
- durch die Schuldenübernahme die Sicherung der Unterkunft oder die Behebung der vergleichbaren Notlage in der Prognose nicht dauerhaft greift oder
- es sich um Haushaltsenergieschulden handelt, die während des laufenden Bezuges von Leistungen nach dem SGB II entstanden sind und die deshalb dem Anwendungsbereich des § 24 Absatz 1 SGB II unterfallen (siehe dazu die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 24 SGB II).

4. Verfahren

Die Übernahme von Schulden ist gesondert zu beantragen. Ferner ist vom Antragsteller das Einverständnis darüber einzuholen, dass zur operativen Abstimmung im Rahmen der Antragsbearbeitung zwischen den Grundsicherungsstellen des SGB XII und SGB II im Landkreis Nordhausen Sozialdaten des Antragstellers in erforderlichem Umfang ausgetauscht werden können.

Eine Datenübermittlung an Dritte, z.B. Energieversorger oder Vermieter, setzt ungeachtet der etwaigen Bearbeitungsdringlichkeit ebenfalls das Vorliegen der Einverständniserklärung der Betroffenen voraus.

Die Schuldenübernahme im Rechtskreis SGB XII verlangt das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nach § 17 Absatz 1 SGB XII. Die Schuldenübernahme im Rechtskreis SGB II setzt voraus, dass laufende Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II gewährt werden.

Es ist festzustellen und hinreichend zu dokumentieren, warum die Notsituation durch andere Mittel oder Maßnahmen, insbesondere durch Selbsthilfe des Antragstellers, nicht abzuwenden oder zu beheben ist. Soweit es sich um Energieschulden handelt, ist der Antragsteller dabei zu unterstützen, die Grundversorgungsverantwortung des Energieversorgers einzufordern, und beispielsweise durch die Installation eines Vorkassensystems die Versorgungssperre abzuwenden. Der Wechsel des Versorgungsanbieters ist als geeignete Maßnahme zumutbar.

Erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist zuzumuten, vorhandenes Vermögen im Sinne des § 12 Absatz 1 Nummer 1 SGB II vorrangig einzusetzen. Der Grundsatz der vorrangigen Selbsthilfe gilt gleichermaßen im Rechtskreis SGB XII. Die Vermögenssituation des Antragstellers ist unabhängig von früheren Prüfvorgängen grundsätzlich erneut zu prüfen. Die Kontoauszüge der letzten drei Monate vor Beantragung der Schuldenübernahme sind vorzulegen.

Leistungen zur Schuldenübernahme werden sowohl im SGB II als auch im SGB XII grundsätzlich als Darlehen erbracht. Im begründeten Einzelfall kann eine Leistung gemäß § 36 Absatz 1 Satz 3 SGB XII auch als Beihilfe erbracht werden.

Leistungen zur Übernahme von Schulden sind grundsätzlich an den jeweiligen Gläubiger auszuführen. Zuvor ist eine schriftliche Erklärung des Leistungsberechtigten einzuholen, wonach die Zahlung mit schuldbefreiender Wirkung direkt an den Gläubiger erfolgen soll.

Darlehen können an einzelne Mitglieder von Haushalts- bzw. Bedarfsgemeinschaften oder an mehrere gemeinsam vergeben werden. Die Rückzahlungsverpflichtung trifft den bzw. die Darlehensnehmer. Solange der Darlehensnehmer nach dem SGB II laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezieht, werden Rückzahlungsansprüche aus Darlehen ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs des Darlehensnehmers getilgt. Die Aufrechnung ist gegenüber dem Darlehensnehmer schriftlich durch Verwaltungsakt zu erklären. Verfügt der Darlehensnehmer, z.B. aufgrund von Freibeträgen bei der Anrechnung von Einkommen, über den Regelbedarf übersteigende Mittel, sollen höhere Tilgungsraten mit dem Darlehensnehmer vereinbart werden. Für die Gewährung von Darlehen nach dem SGB XII gilt, dass bei der Festlegung der Tilgungsraten die Leistungsfähigkeit des Darlehensnehmers zu berücksichtigen ist.

Werden von der Grundsicherungsstelle laufende Leistungen für Unterkunft und Heizung gewährt, ist der Antragsteller aktenkundig über die Folgen der etwaigen zweckentfremdenden Verwendung dieser Leistungen zu belehren. Ferner ist grundsätzlich darauf hinzuwirken, dass die Leistungen für Unterkunft und Heizung künftig an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte ausgezahlt werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 22 Absatz 7 SGB II bzw. § 35 Absatz 1 SGB XII sind die Leistungen grundsätzlich an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte auszuführen.

Jeder Antragsteller ist grundsätzlich auf die im Landkreis Nordhausen vorhandenen Beratungs- und Hilfeangebote, unter anderem des Mieter- und Verbraucherschutzes, der Schuldnerberatung sowie der psychosozialen Beratung, hinzuweisen und auf Wunsch dorthin zu vermitteln. Zu den Angeboten zählen gleichermaßen die in den eigenen Strukturen der Grundsicherungsstellen vorhandenen Fachstellen (u.a. Fallmanagement, Eingliederungshilfe, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten).

5. Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt am 11.01.2017 in Kraft.

Die Verwaltungsvorschrift Nr. 1 – Übernahme von Schulden – vom 05.03.2012 verliert damit ihre Gültigkeit.

Nordhausen, 10.01.2017

Jendricke
Landrat